

SATZUNG

Kinder- und Jugendbeauftragte*r der Stadt Dessau-Roßlau

Präambel

Die kinder- und jugendpolitische Arbeit beabsichtigt eine kindgerechte Haltung in Politik und Gesellschaft mit dem Ziel, eine gelingende Partizipation zu realisieren.

Die Grundlage für die Tätigkeit der/s Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Dessau-Roßlau bildet diese Satzung.

Dabei geht es um die Anerkennung jedes Kindes als (Rechts-)Subjekt und die Gewährleistung umfassender Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte im privaten wie auch im öffentlichen Raum, das heißt die Verbesserung bei Achtung und Schutz der Menschenrechte von Kindern einerseits, sowie die Stärkung wirkungsvoller Umsetzungsstrukturen für die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland andererseits.

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts insbesondere dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen oder zu erhalten.

Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte ist Kommunikator*in – Katalysator*in – Multiplikator*n Moderator*in.

§ 1 Rechtsstellung der/s ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten

- (1) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte übt das Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Die/der volljährige Kinder- und Jugendbeauftragte hat das Amt in jeglicher Hinsicht neutral auszuüben und darf in keinem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Stadt Dessau-Roßlau stehen oder bei einem freien Träger der Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau tätig sein, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Ein enger Bezug zu den Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie Erfahrungen im Umgang mit jungen Menschen wird vorausgesetzt.
- (3) Das Transportieren von Kinder- und Jugendinteressen in die jeweiligen Gremien des Stadtrates, sowie die Einflussnahme auf städtische Planungsvorhaben aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen bilden dabei den Kern der Tätigkeit. Die/der Beauftragte versteht sich als Anlauf- und Vermittlungsstelle für die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und ermöglicht somit mehr politische Mitwirkung der Zielgruppe. Der/die Kinder- und Jugendbeauftragte achtet bei Planungen der Kommune, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen ausreichend berücksichtigt werden.

§ 2 Aufgaben einer/s ehrenamtlichen Kinder und Jugendbeauftragten

Die Aufgaben der/s ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten sind in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Behörden und Dienststellen der Verwaltung auszuüben.

Dazu gehören insbesondere:

- Ansprechperson
für Kindern und Jugendliche und deren Anliegen und Vorschläge.

- Interessenvertretung / Netzwerkarbeit
Einbringung und Vertretung von Anliegen der Kinder und Jugendlichen, bei den zuständigen Stellen, insbesondere in die politischen Gremien.
- Zusammenarbeit
mit allen Ämtern der Stadtverwaltung als Querschnittsaufgabe, mit Vereinen und anderen Institutionen oder Personen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen.
- Öffentlichkeitsarbeit für Kinder und Jugendliche

§ 3 Bestellung und Amtszeit

- (1) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte wird durch öffentliche Ausschreibung, in Form eines Interessenbekundungsverfahrens ermittelt.
- (2) Die Bestellung der/s Kinder- und Jugendbeauftragten erfolgt durch den Stadtrat.
- (3) Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.
- (4) Die Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Stadtrates.
- (5) Der Stadtrat kann unter Angabe von Gründen die/den Kinder- und Jugendbeauftragte*n abberufen.
- (6) Dem Oberbürgermeister obliegt die organisatorische Zuordnung der/s Kinder- und Jugendbeauftragten.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte ist, soweit die Belange der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Dessau-Roßlau betroffen sind, bei anstehenden Planungen und Vorhaben sowie bei der Erarbeitung von Konzepten frühzeitig zu beteiligen. Sie/er kann dazu vor dem Stadtrat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben.
- (2) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften, die erforderlichen Informationen.
- (3) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte kann an den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilnehmen und erhält ein Rederecht, soweit die Belange von Kindern und Jugendlichen betroffen sind.
- (4) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte ist weiteres beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss und Vertreter*in der Kinder und Jugendlichen.

Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte bietet öffentliche Sprechzeiten im angemessenen Umfang an (Empfehlung: 2 Stunden wöchentlich).

- (6) Konzept der/s Kinder- und Jugendbeauftragten
Die/der Kinder- und Jugendbeauftragten erstellt auf der Grundlage dieser Satzung ein Arbeitskonzept. Sie/er berichtet jährlich über seine Tätigkeit sowohl im Stadtrat und im Jugendhilfeausschuss.

§ 5 Organisation und Finanzierung

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau übernimmt die Kosten für die erforderlichen und angemessenen Fortbildungsmaßnahmen des/r Kinder- und Jugendbeauftragten.
- (2) Für die mit der Ausübung des Ehrenamts verbundenen Aufwendungen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß der „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau“ in der jeweils gültigen Fassung geleistet.
- (3) Die Stadt Dessau-Roßlau stellt Räumlichkeiten und den Geschäftsbedarf für die Aufgaben des/r Kinder- und Jugendbeauftragten zur Verfügung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Kuras

Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

